

mag²⁸³. Der Nachweis, daß es sich um Neufassungen einer echten Urkunde von 1005 handelt oder daß es wenigstens einen echten Kern darin gibt, dürfte schwer zu erbringen sein.

Wir müssen jetzt zusammenfassen: 1.) Ruodbert kann sehr wohl im Jahr 1008 Graf im Rangau gewesen sein. 2.) Ob Chuono jemals Graf im Rangau war, darf bezweifelt werden. 3.) Ein Gleiches gilt für Eberhard. Wenn man diese drei Bedenken für gewichtig hält, fällt von Guttenbergs Hypothese in sich zusammen.

Nun hat den verdienten Erforscher der fränkischen Landesgeschichte freilich nicht einfach die Lust an der Spekulation gepackt, als er seinen Vorschlag machte, der Rangau sei im Jahr 1000 geteilt worden. Im Hintergrund steht vielmehr ein durchaus ernstzunehmendes Problem, nämlich das Faktum, daß in den Jahren 1157–1160 die Grafschaft im Rangau ein Lehen der Bamberger Kirche war und diese ihren Standpunkt siegreich gegen Würzburger Anfechtungen behauptete (Nr. 2). Wie war Bamberg in den Besitz eines Komitats gelangt, den vor mehr als anderthalb Jahrhunderten Würzburg von Otto III. erhalten hatte? Hier bot sich als Antwort an, daß die Würzburger Kirche im Jahr 1000 eben nur den westlichen Teil der Rangaugrafschaft bekommen und dementsprechend das Bamberger Bistum auch nur den östlichen Teil später erworben hat. Dem mag so gewesen sein. Aber da über die politische und die Besitzgeschichte des fränkischen Raums im 11. und auch noch im 12. Jahrhundert so wenig bekannt ist, sind wir kaum in der Lage, diese Teilung und Umschichtung im einzelnen nachzuzeichnen.

(Nr. 58) Heinrich II. übertrug 1013 dem Bischof von Würzburg den *comitatum in Bezzingun ad curtem Geraha respicientem* (DH II 268)²⁸⁴. Schon die Formulierung läßt vermuten, daß es sich um eine Gerichtsstätte mit einer Grundherrschaft oder vielleicht besser gesagt: um eine Grundherrschaft mit einer Gerichtsstätte handelte. Die *curtis* Gerah hatte der König in früheren Jahren erst dem Bistum Worms, dann dem Bistum Bamberg geschenkt und schließlich in einem Tauschgeschäft an Würzburg gegeben (DDH II 11, 197, 267). Die Leistung an die Würzburger Kirche wurde am selben Tag noch dadurch nachgebessert, daß die „Grafschaft“ hinzugefügt wurde. Bessungen (im Raum Darmstadt) lag außerhalb der Würzburg-

²⁸³) A. Bayer, S. Gumberts Kloster und Stift in Ansbach, Veröff. der Gesellsch. für fränk. Gesch. IX 6 (1948) S. 120 f., Abb. 22 f.

²⁸⁴) Reg. Imp. II 4, S. 869 Nr. 1498, S. 957 Nr. 1707, S. 994 f. Nr. 1784 f.; A. Wendehorst, Das Bistum Würzburg Teil 1, Germania sacra N.F. 1 (1962) S. 83 Nr. 12 f.